



LS.16.04-05-01-V01

ANTRAG Nr. 32/23

nach § 19 GeschO

FinanzausschussBetr.: **Obergrenze gemeinsame Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Der Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode, den Antrag Nr. 21/23 nicht weiterzuverfolgen. Der Finanzausschuss bringt stattdessen einen Folgeantrag mit folgendem Wortlaut ein:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Aufstellung der Eckwerteplanung die gemeinsame Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden bei einer Höhe von 325 Mio. Euro nach oben zu deckeln. Die Obergrenze von 325 Mio. Euro ist jährlich durch den in der Eckwerteplanung ausgewiesenen Inflationsausgleich anzupassen. Der darüber hinaus als Einnahmen veranschlagte Betrag wird den Kirchengemeinden im Folgejahr ausbezahlt.“

Stuttgart, 28. Juni 2023